

(2) Das Studium ist ein Fachschulstudium. Nach erfolgreichem-Abschluß sind die Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Ingenieurpädagoge (berufspraktischer Unterricht)“
bzw.

„Ökonompädagoge (berufspraktischer Unterricht)“
mit der Benennung der entsprechenden Fachrichtung
zu führen.

(3) Das Studium umfaßt das marxistisch-leninistische Grundstudium und andere allgemeinbildende Fächer, die mathematisch-naturwissenschaftliche und technisch-ökonomische Grundausbildung sowie Teile der Spezialausbildung der entsprechenden Ingenieur- bzw. Ökonombfachrichtungen und die pädagogisch-psychologische sowie methodische Ausbildung. Dabei sind ständig die fortgeschrittensten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Gegenstand der Lehre zu machen.

(4) Das Unterrichtspraktikum ist ein organischer Bestandteil des Studiums. Sein Ziel besteht darin, den Einrichtungen der Berufsausbildung Absolventen zur Verfügung zu stellen, die sich selbständig und schnell in ihre Aufgaben als Lehrkräfte einarbeiten können. Das Unterrichtspraktikum umfaßt den Zeitraum von einem Studienhalbjahr und wird im 3. Studienjahr durchgeführt.

(5) Die Studienbewerber müssen die Fachschulleife und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Hauptfachrichtungen entsprechenden Beruf besitzen. Sie sollen über eine 2jährige Berufspraxis verfügen. Die Bewerber müssen durch gute fachliche und gesellschaftliche Arbeit ihre feste Verbundenheit mit unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat bewiesen haben und die Voraussetzungen für die Entwicklung einer sozialistischen Erzieherpersönlichkeit erfüllen. Grundlage für die Zulassung zum Studium sind die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums sind die Lehrkräfte besonders im berufspraktischen Unterricht der Lehrlinge mit abgeschlossener Oberschulbildung und in den zum Abitur führenden Ausbildungsformen einzusetzen. Sie haben die Voraussetzung, leitende Funktionen in der praktischen Berufsausbildung als Lehrobermeister, Abteilungsleiter oder Ausbildungsleiter auszuüben und sind darauf entsprechend den Erfordernissen systematisch durch die für die Berufsausbildung verantwortlichen Leiter vorzubereiten.

§ 2

(1) Ingenieure und andere Fachschulabsolventen, die eine hauptberufliche Tätigkeit in der praktischen Berufsausbildung aufnehmen, qualifizieren sich für ihre Lehrtätigkeit durch ein pädagogisches Zusatzstudium. Das betrifft besonders auch Lehrkräfte der Fachrichtungen, die nicht gemäß § 1 ausgebildet werden.

(2) Das pädagogische Zusatzstudium entspricht inhaltlich der pädagogischen Ausbildung der im § 1 genannten Lehrkräfte und wird in Form eines 6monatigen Fernstudiums oder entsprechend den gegebenen Möglichkeiten in einem 3monatigen Direktstudium durchgeführt. Es ist nicht identisch mit dem pädagogischen Zusatzstudium für Fachkräfte mit abgeschlossener Fach- oder Hochschulbildung, die sich für die Tätigkeit als Lehrer für den berufstheoretischen Unterricht qualifizieren.

(3) Ingenieure und anderen Fachschulabsolventen, die in der praktischen Berufsausbildung tätig sind und bereits die dafür erforderliche pädagogische Qualifikation

eines Lehrmeisters erworben haben, wird diese als pädagogische Ausbildung im Sinne des pädagogischen Zusatzstudiums anerkannt.

(4) Ingenieure und andere Fachschulabsolventen sind nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Qualifizierung gemäß Abs. 2 und der Ablegung einer unterrichtspraktischen Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 2 zu führen.

§ 3

(1) Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation in den Hauptfachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Bauwesen, Landwirtschaft und Konsumgüterbinnenhandel können durch ein Ergänzungsstudium den Fachschulabschluß gemäß § 1 erwerben.

(2) Das Ergänzungsstudium baut auf die Lehrmeisterqualifikation auf. Es wird in Form eines 3jährigen Fernstudiums an den Instituten durchgeführt. Die Bewerber für das Ergänzungsstudium legen eine Aufnahmeprüfung ab.

(3) Die mit der Lehrmeisterprüfung erworbene pädagogische Qualifikation wird als pädagogische Ausbildung im Sinne des pädagogischen Zusatzstudiums für Ingenieure und andere Fachschulabsolventen anerkannt.

§ 4

(1) Lehrkräfte ohne Fachschulqualifikation, insbesondere solche in Berufsgruppen, in denen es keine Ingenieur- bzw. gleichwertige Ausbildung gibt, werden fachlich im allgemeinen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit der Qualifikation als Meister ab oder einer Qualifikation, die von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen festgelegt wird.

(2) Die pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung sowie die Ausbildung in den Fächern Marxismus-Leninismus und in Deutsch wird in einem 1jährigen Fern- oder 6monatigen Direktstudium durchgeführt. Die pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung entspricht im vollen Umfange dem pädagogischen Zusatzstudium für Ingenieure und andere Fachschulabsolventen gemäß § 2 Abs. 2 und gilt als Fachschulteilstudium.

(3) Für die Lehrkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen wird die fachliche, die pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung sowie die Ausbildung in den Fächern Marxismus-Leninismus und in Deutsch durch das zuständige Institut des Ministeriums für Gesundheitswesen durchgeführt.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung gemäß den Absätzen 1 und 2, der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit und der Ablegung der unterrichtspraktischen Prüfung erhält der Absolvent die Berufsbezeichnung

„Lehrmeister“

mit der Benennung der entsprechenden Fachrichtung.

§ 5

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte werden in Berufsbildern und Studienplänen gemäß den Bestimmungen des § 42 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegt.

(2) Die pädagogisch-psychologische Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt einheitlich nach den vom Ministerium für Volksbildung getroffenen inhaltlichen Festlegungen.